

SICHERHEITSDATENBLATT

Sicherheitsdatenblatt für Brantho-Korrux 3 in 1 ALL IN ONE

ABSCHNITT 1: BEZEICHNUNG DES STOFFS BEZIEHUNGSWEISE DES GEMISCHS UND DES UNTERNEHMENS

1.1. Produktidentifikator

Handelsname: Sicherheitsdatenblatt für Brantho-Korrux 3 in 1

ALL IN ONE

Andere Namen / Synonyme: Betrifft alle ab Werk angebotenen Farbtöne

Eindeutiger Rezepturidentifikator

(UFI):

atifikator Brantho-Korrux "3 in 1": 2KF8-5F8X-QAQ2-8V8X

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Relevante identifizierte Verwendungen Farbe des Stoffs oder Gemischs:

Verwendungen, von denen abgeraten Keine bekannt. *wird:*

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Firmenname und Adresse: RODARO GmbH RODARO Germany GmbH

Erlistrasse 3 Marie-Curie-Strasse 2
CH-6403 Küssnacht am Rigi DE-79618 Rheinfelden
Schweiz Sitz: Talstr. 17, D-74223 Flein

T: +41 41 390 14 53 Deutschland

E: info@rodaro.ch

www.rodaro.ch

E: info@rodaro.com

www.rodaro.com

Überarbeitet am: 18.10.2024

SDB Version: 1.1

Datum der letzten Ausgabe: 23.09.2024 (1.0)

1.4. Notrufnummer Schweiz: Deutschland:

Toxikologisches Informationszentrum nat. Notruf: 112

VOM AUSLAND: +41 44 251 51 51 Giftinformationszentrale Berlin: +49 30 192 40 IN DER SCHWEIZ: 145 Giftinformationszentrale München: +49 89 192 40

ABSCHNITT 2: MÖGLICHE GEFAHREN

2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Aerosol 1; H222, H229, Extrem entzündbares Aerosol. Behälter steht unter Druck: Kann bei



Erwärmung bersten.

2.2. Kennzeichnungselemente

Gefahrenpiktogramme:



Signalwort: Gefahi

Gefahrenhinweise: Extrem entzündbares Aerosol. Behälter steht unter Druck:

Kann bei Erwärmung bersten. (H222, H229)

Sicherheitshinweise:

Allgemeines: Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen. (P102)

Prävention: Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen

sowie anderen Zündquellenarten fernhalten. Nicht

rauchen. (P210)

Nicht gegen offene Flamme oder andere Zündquelle

sprühen. (P211)

Nicht durchstechen oder verbrennen, auch nicht nach

Gebrauch. (P251)

Nur im Freien oder in gut belüfteten Räumen verwenden.

(P271)

Reaktion: -

Lagerung: Vor Sonnenbestrahlung schützen und nicht Temperaturen

über 50 °C/122 °F aussetzen. (P410+P412)

Entsorgung:

Enthält: Dimethylether

Andere Kennzeichnungen: EUH066, Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder

rissiger Haut führen.

EUH211, Achtung! Beim Sprühen können gefährliche lungengängige Tröpfchen entstehen. Aerosol oder Nebel

nicht einatmen.

VOC (Flüchtige organische

Verbindungen):

VOC-Gehalt in Lieferform inklusive Treibgas:

Brantho-Korrux "3 in 1": < 450 q/L

2.3. Sonstige Gefahren

Anderes:

Bei Leckagen können sich schnell hohe Konzentrationen von Gasen bilden. Sie können toxisch, erstickend oder

explosionsfähig sein.

Diese Mischung/dieses Produkt enthält keine Substanzen, die den Kriterien für eine Klassifizierung als PBT- und/oder

vPvB-Stoff entsprechen.

Dieses Produkt enthält keine Stoffe, die gemäß den Kriterien der Delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 der

ABSCHNITT 3: ZUSAMMENSETZUNG/ANGABEN ZU BESTANDTEILEN



3.1. Stoffe

Nicht zutreffend. Dieses Produkt ist ein Gemisch.

3.2. Gemische

Produkt / Substanz	Identifikatoren	% w/w	Einstufung	Anm.
Dimethylether	CAS-Nr.: 115-10-6 EG-Nr.: 204-065-8 REACH: 01-2119472128-37- XXXX Indexnr.: 603-019-00-8	25-40% Flam. Gas 1A, H220 Press. Gas (Liq.) , H280		[1]
Entaromatisierte Kohlenwasserstoffe, C9- C11, <2% Aromaten, <0,1 % Benzol	CAS-Nr.: 64742-48-9 EG-Nr.: 919-857-5 REACH: 01-2119463258-33- XXXX Indexnr.:	5-10% EUH066 Flam. Liq. 3, H226 Asp. Tox. 1, H304 STOT SE 3, H336		[15], [19]
1-Methoxy-2-propanol	CAS-Nr.: 107-98-2 EG-Nr.: 203-539-1 REACH: 01-2119457435-35- XXXX Indexnr.: 603-064-00-3	5-10% Flam. Liq. 3, H226 STOT SE 3, H336		[1]
2-Methoxy-1- methylethylacetat	CAS-Nr.: 108-65-6 EG-Nr.: 203-603-9 REACH: 01-2119475791-29- XXXX Indexnr.: 607-195-00-7	1-3%	Flam. Liq. 3, H226 STOT SE 3, H336	[1]
Aluminium Dihydrogen Triphosphat	CAS-Nr.: 13939-25-8 EG-Nr.: 237-714-9 REACH: 01-2119970565-28- XXXX Indexnr.:	1-3%	Eye Irrit. 2, H319	
n-Butylacetat	CAS-Nr.: 123-86-4 EG-Nr.: 204-658-1 REACH: 01-2119485493-29- XXXX Indexnr.: 607-025-00-1	<1%	EUH066 Flam. Liq. 3, H226 STOT SE 3, H336	
Methyl lactate	CAS-Nr.: 547-64-8 EG-Nr.: 208-930-0 REACH: Indexnr.: 607-092-00-7	<1%	Flam. Liq. 3, H226 Eye Irrit. 2, H319 STOT SE 3, H335	
Entaromatisierte Kohlenwasserstoffe, C9- C11, < 2% Aromaten, < 0,1 % Benzol	CAS-Nr.: 1174522-20-3 EG-Nr.: 807-936-6 REACH: 01-2119463258-33- XXXX Indexnr.:	<1%	EUH066 Flam. Liq. 3, H226 Asp. Tox. 1, H304 STOT SE 3, H336	



Vollständiger Text der H-Sätze - siehe Abschnitt 16. Die Grenzwerte für die Exposition am Arbeitsplatz sind, wenn verfügbar, in Abschnitt 8 wiedergegeben.

Weitere Angaben

[1] Europäischer Grenzwert für die berufsbedingte Exposition.

[15] Die harmonisierte Einstufung als karzinogen / keimzellmutagen wird nicht berücksichtigt, da der Stoff weniger als 0,1 Gewichtsprozent Benzol (Einecs-Nr. 200-753-7) enthält (CLP, Anhang VI, Anmerkung P).

[19] UVCB = Stoffe mit unbekannter oder variabler Zusammensetzung, komplexe Reaktionsprodukte und biologische Materialien.

ABSCHNITT 4: ERSTE-HILFE-MAGNAHMEN

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Allgemeine Hinweise: Bei Unfällen: Arzt oder Erste-Hilfe-Raum aufsuchen - das

Etikett oder dieses Sicherheitsdatenblatt mitbringen. Bei anhaltenden Symptomen oder Zweifel über den Zustand des Geschädigten ist ärztliche Hilfe aufzusuchen.

Einem Bewusstlosen nie Wasser o.Ä. verabreichen.

Nach Einatmen: Bei Atembeschwerden oder Reizung der Atemwege:

Betroffenen an die frische Luft bringen und

beaufsichtigen.

Nach Hautkontakt: BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT: Mit viel Wasser und Seife

waschen.

Verunreinigte Kleidung und Schuhe entfernen. Haut, die mit dem Material in Kontakt gekommen ist, ist gründlich mit Wasser und Seife zu waschen. KEIN Lösungsmittel

oder Verdünner verwenden.

Bei Hautreizung: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe

hinzuziehen.

Nach Augenkontakt: Bei Kontakt mit den Augen: Sofort mindestens 5 Minuten

lang mit Wasser (20-30 °C) spülen. Ggf. Kontaktlinsen

herausnehmen. Arzt aufsuchen.

Nach Verschlucken: Wenn die Person bei Bewusstsein ist, den Mund mit

Wasser ausspülen und bei der Person bleiben. Geben Sie der Person niemals etwas zu trinken. Bei Unwohlsein: Umgehend mit einem Arzt Kontakt aufnehmen und dieses Sicherheitsdatenblatt oder die Etikette des Produktes

mitbringen.

Kein Erbrechen erzwingen, es sei denn, der Arzt empfiehlt

es. Kopf nach unten halten, um zu vermeiden, dass

Erbrochenes zurück in Mund und Hals läuft.

Verbrennung: Mit reichlich Wasser spülen, bis die Schmerzen aufhören

und danach noch 30 Minuten lang.

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Neurotoxische Wirkungen: Das Produkt enthält Lösungsmittel, die das Nervensystem beeinträchtigen können. Beispiele von Neurotoxizitätssymptomen sind: Appetitlosigkeit,

Kopfschmerzen, Schwindel, Ohrensausen, prickelnde Haut, Kälteempfindlichkeit, Krämpfe, Konzentrationsschwierigkeiten, Müdigkeit, usw. Wiederholte Lösungsmittelexposition kann zu einem Abbau der natürlichen Fettschicht der Haut führen. Danach nimmt die Haut Schadstoffe, beispielsweise Allergene leichter auf.

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Symptomatische Behandlung.

Hinweise für den Arzt

Dieses Sicherheitsdatenblatt oder das Etikett des Produktes mitbringen.

ABSCHNITT 5: MAßNAHMEN ZUR BRANDBEKÄMPFUNG

5.1. Löschmittel

Geeignete Löschmittel: alkoholbeständiger Schaum, Kohlendioxid, Pulver, Wassernebel. Ungeeignete Löschmittel: Es darf kein Wasserstrahl verwendet werden, da dieser den Brand streuen kann

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Extrem entzündbares Aerosol. Behälter steht unter Druck. Bei einem Brand oder bei Erwärmung kommt es zu einem Druckanstieg und der Behälter kann platzen.

Kann bei Verwendung explosionsfähige/entzündbare Dampf/Luft-Gemische bilden.

Bei Feuer bildet sich dichter Rauch. Abbauproduktexposition kann eine gesundheitliche Gefahr bedeuten. Geschlossene, dem Feuer ausgesetzte Behälter sind mit Wasser zu kühlen.

Löschwasser nicht in Kanalisation und Fließgewässer gelangen lassen.

Wenn das Produkt hohen Temperaturen ausgesetzt wird, beispielsweise bei Feuer, kann es zu gefährlichen Abbauprodukten kommen. Dabei handelt es sich um:

Schwefeloxide

Kohlenmonoxide (CO / CO2)

Einige Metalloxide

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Normale Einsatzbekleidung und voller Atemschutz.

ABSCHNITT 6: MAßNAHMEN BEI UNBEABSICHTIGTER FREISETZUNG

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Bei unbeabsichtigter Freisetzung besteht immer ein ernstes Brand- oder Explosionsrisiko. Nicht entzündetes Lager ist mit Wassernebel zu kühlen. Brennbare Materialien möglichst entfernen. Für ausreichende Belüftung sorgen.

Sorgen Sie für ausreichende Belüftung, insbesondere in geschlossenen Räumen.

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Einleitung in Seen, Bäche, Kanalisationen usw. vermeiden. Halten Sie Unbefugte von dem verschütteten Produkt fern.

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Verschüttetes Material wird mit nicht brennbaren absorbierenden Materialien wie etwa Sand, Erde, Vermiculit und Diatomeenerde eingedämmt und gemäß den geltenden Regeln in Behältern gesammelt und entsorgt.

Die Reinigung erfolgt soweit möglich mit Reinigungsmitteln. Lösungsmittel sind zu vermeiden.

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Siehe Abschnitt 13 "Hinweise zur Entsorgung" zur Handhabung von Abfällen.



Für Schutzmaßnahmen siehe Abschnitt 8 "Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen".

ABSCHNITT 7: HANDHABUNG UND LAGERUNG

7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Nicht gegen offene Flamme oder andere Zündquelle sprühen.

Nicht durchstechen oder verbrennen, auch nicht nach Gebrauch.

Berührung während Schwangerschaft und Stillzeit vermeiden.

Rauchen, Verzehr von Lebensmitteln und Getränken sind im Arbeitsbereich nicht zulässig. Siehe Abschnitt 8 zum Persönliche Schutzausrüstungen.

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Kühl an gut belüftetem Ort geschützt vor möglichen Zündquellen aufbewahren.

Druckgaspackungen (Spraydosen, Aerosoldosen) müssen hinter einem Drahtgitter gelagert werden, welches das Entweichen von Gasen ermöglicht und herumfliegende Packungen zurückhält.

Zusammenlagerung ist erlaubt für Produkte der Lagerklassen: 2B, 3, 6.1A, 6.1B, 6.1C, 6.1D, 8A, 8B, 10, 11, 12, 13.

Zusammenlagerung ist mit Einschränkungen erlaubt für Produkte der Lagerklassen: 5.1C.

Separatlagerung ist erforderlich für Produkte aller übrigen Lagerklassen.

Geeigneten Verpackung: Immer in Behältern aufbewahren, deren Material mit dem

des Originalbehälters identisch ist.

Lagerklasse: Lagerklasse 2 B (Aerosolpackungen).

TRGS 510 - Lagerung von Gefahrstoffen in

ortsbeweglichen Behältern.

Lagerbedingungen: Keine besonderen Anforderungen.

Unverträgliche Materialien: Starke Säuren, starke Basen, starke Oxidationsmittel und

starke Reduktionsmittel.

7.3. Spezifische Endanwendungen

GISCODE: BS 40 (M-GP02, M-LL01)

Dieses Produkt sollte nur für Anwendungen in Abschnitt 1.2 verwendet werden.

ABSCHNITT 8: BEGRENZUNG UND ÜBERWACHUNG DER EXPOSITION/PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNGEN

8.1. Zu überwachende Parameter

Dimethylether

Arbeitsplatzgrenzwert (8 Stunden) (ppm): 1000 Arbeitsplatzgrenzwert (8 Stunden) (mg/m³): 1900

Kurzzeitwert (15 Minuten) (ppm): 8000 Kurzzeitwert (15 Minuten) (mg/m³): 15200

Kategorie für Kurzzeitwerte: II

Bemerkungen:

DFG = Senatskommission zur Prüfung gesundheitsschädlicher Arbeitsstoffe der DFG (MAK-Kommission).

EU = Europäische Union (Von der EU wurde ein Luftgrenzwert festgelegt: Abweichungen bei Wert und Spitzenbegrenzung sind möglich).



1-Methoxy-2-propanol

Arbeitsplatzgrenzwert (8 Stunden) (ppm): 100 Arbeitsplatzgrenzwert (8 Stunden) (mg/m³): 370

Kurzzeitwert (15 Minuten) (ppm): 200 Kurzzeitwert (15 Minuten) (mg/m³): 740

Kategorie für Kurzzeitwerte: I

Bemerkungen:

DFG = Senatskommission zur Prüfung gesundheitsschädlicher Arbeitsstoffe der DFG (MAK-Kommission).

Y = Ein Risiko der Fruchtschädigung braucht bei Einhaltung des Arbeitsplatzgrenzwertes und des biologischen Grenzwertes (BGW) nicht befürchtet zu werden.

EU = Europäische Union (Von der EU wurde ein Luftgrenzwert festgelegt: Abweichungen bei Wert und Spitzenbegrenzung sind möglich).

2-Methoxy-1-methylethylacetat

Arbeitsplatzgrenzwert (8 Stunden) (ppm): 50

Arbeitsplatzgrenzwert (8 Stunden) (mg/m³): 270 Kurzzeitwert (15 Minuten) (ppm): 50

Kurzzeitwert (15 Minuten) (mg/m³): 270

Kategorie für Kurzzeitwerte: I

Bemerkungen:

DFG = Senatskommission zur Prüfung gesundheitsschädlicher Arbeitsstoffe der DFG (MAK-Kommission).

Y = Ein Risiko der Fruchtschädigung braucht bei Einhaltung des Arbeitsplatzgrenzwertes und des biologischen Grenzwertes (BGW) nicht befürchtet zu werden.

EU = Europäische Union (Von der EU wurde ein Luftgrenzwert festgelegt: Abweichungen bei Wert und Spitzenbegrenzung sind möglich).

Silicon dioxide

Arbeitsplatzgrenzwert (8 Stunden) (mg/m³): 4 (Einatembare Fraktion)

Bemerkungen:

DFG = Senatskommission zur Prüfung gesundheitsschädlicher Arbeitsstoffe der DFG (MAK-Kommission).

Y = Ein Risiko der Fruchtschädigung braucht bei Einhaltung des Arbeitsplatzgrenzwertes und des biologischen Grenzwertes (BGW) nicht befürchtet zu werden.

(2) = Kolloidale amorphe Kieselsäure (7631-86-9) einschließlich pyrogener Kieselsäure und im Nassverfahren hergestellter Kieselsäure (Fällungskieselsäure, Kieselgel).

2-Ethoxy-1-methylethylacetat

Arbeitsplatzgrenzwert (8 Stunden) (ppm): 20

Arbeitsplatzgrenzwert (8 Stunden) (mg/m³): 120

Kurzzeitwert (15 Minuten) (ppm): 40

Kurzzeitwert (15 Minuten) (mg/m³): 240

Kategorie für Kurzzeitwerte: II

Bemerkungen:

H = Das Stoff kann leicht durch die Haut in den Körper gelangen und zu gesundheitlichen Schäden führen.

DFG = Senatskommission zur Prüfung gesundheitsschädlicher Arbeitsstoffe der DFG (MAK-Kommission).

Y = Ein Risiko der Fruchtschädigung braucht bei Einhaltung des Arbeitsplatzgrenzwertes und des biologischen Grenzwertes (BGW) nicht befürchtet zu werden.

(14) = AGW für die Summe der Luftkonzentrationen von 1-Ethoxypropan-2-ol und 2-Ethoxy-1-



methylethylacetat.

Technische Regeln für Gefahrstoffe, Arbeitsplatzgrenzwerte, TRGS 900 (Jan. 2006)

DNEL

1-Methoxy-2-propanol

Prüfdauer:	Expositionswege:	DNEL:
Langfristig – Systemische Auswirkungen - Allgemeine Bevölkerung	Dermal	78 mg/kg/Tag
Langfristig – Systemische Auswirkungen - Arbeiter	Dermal	183 mg/kg/Tag
Kurzfristig – Örtliche Auswirkungen - Arbeiter	Inhalation	553.5 mg/m ³
Kurzfristig – Systemische Auswirkungen - Arbeiter	Inhalation	553.5 mg/m ³
Langfristig – Systemische Auswirkungen - Allgemeine Bevölkerung	Inhalation	43.9 mg/m³
Langfristig – Systemische Auswirkungen - Arbeiter	Inhalation	369 mg/m ³
Langfristig – Systemische Auswirkungen - Allgemeine Bevölkerung	Oral	33 mg/kg/Tag

2-Ethoxy-1-methylethylacetat

Prüfdauer:	Expositionswege:	DNEL:
Langfristig – Systemische Auswirkungen - Allgemeine Bevölkerung	Dermal	62 mg/kg/Tag
Langfristig – Systemische Auswirkungen - Arbeiter	Dermal	103 mg/kg/Tag
Kurzfristig – Systemische Auswirkungen - Allgemeine Bevölkerung	Inhalation	1420 mg/m ³
Kurzfristig – Systemische Auswirkungen - Arbeiter	Inhalation	2366 mg/m³
Langfristig – Systemische Auswirkungen - Allgemeine Bevölkerung	Inhalation	181 mg/m³
Langfristig – Systemische Auswirkungen - Arbeiter	Inhalation	152 mg/m³
Langfristig – Systemische Auswirkungen - Allgemeine Bevölkerung	Oral	13.1 mg/kg/Tag

Aluminium Dihydrogen Triphosphat

Prüfdauer:	Expositionswege:	DNEL:
Langfristig – Systemische Auswirkungen - Allgemeine Bevölkerung	Dermal	16.45 mg/kg/Tag
Langfristig – Systemische Auswirkungen - Arbeiter	Dermal	32.9 mg/kg/Tag
Langfristig – Systemische Auswirkungen - Allgemeine Bevölkerung	Inhalation	2.47 mg/m ³
Langfristig – Systemische Auswirkungen - Arbeiter	Inhalation	11.52 mg/m³
Langfristig – Systemische Auswirkungen - Allgemeine Bevölkerung	Oral	1.65 mg/kg/Tag

Dimethylether

xpositionswege:	DNEL:
nhalation	471 mg/m³

Lanafrictia - Syste	mische Auswirkungen - Arbeiter	Inhalation	1894 mg/m³
Langinstig - Syste	mische Auswirkungen - Arbeiter	ווומומנוטוו	1694 Hig/III

Entaromatisierte Kohlenwasserstoffe, C9-C11, <2% Aromaten, <0,1 % Benzol

Prüfdauer:	Expositionswege:	DNEL:
Kurzfristig – Örtliche Auswirkungen - Allgemeine Bevölkerung	Inhalation	640 mg/m³
Kurzfristig – Örtliche Auswirkungen - Arbeiter	Inhalation	1066.67 mg/m ³
Kurzfristig – Systemische Auswirkungen - Allgemeine Bevölkerung	Inhalation	1152 mg/m ³
Kurzfristig – Systemische Auswirkungen - Arbeiter	Inhalation	1286.4 mg/m ³
Langfristig – Örtliche Auswirkungen - Allgemeine Bevölkerung	Inhalation	178.57 mg/m ³
Langfristig – Örtliche Auswirkungen - Arbeiter	Inhalation	837.5 mg/m ³
Langfristig – Systemische Auswirkungen - Allgemeine Bevölkerung	Inhalation	410 µg/m³
Langfristig – Systemische Auswirkungen - Arbeiter	Inhalation	1.9 mg/m³

PNEC

1-Methoxy-2-propanol

r meerioxy 2 proparior	i memory 2 proparior			
Expositionswege:	Dauer der Aussetzung:	PNEC:		
Erde		4.59 mg/kg		
Kläranlagen		100 mg/L		
Pulsierende Freisetzung (Süßwasser)		100 mg/L		
Seewasser		1 mg/L		
Seewassersedimente		5.2 mg/kg		
Süßwasser		10 mg/L		
Süßwassersedimente		52.3 mg/kg		

2-Ethoxy-1-methylethylacetat

Expositionswege:	Dauer der Aussetzung:	PNEC:
Erde		670 μg/kg
Kläranlagen		62.5 mg/L
Prädatoren		117 mg/kg
Pulsierende Freisetzung (Süßwasser)		2 mg/L
Seewasser		200 μg/L
Seewassersedimente		820 µg/kg
Süßwasser		2 mg/L
Süßwassersedimente		8.2 mg/kg

Aluminium Dihydrogen Triphosphat

Expositionswege:	Dauer der Aussetzung:	PNEC:
Seewasser		3 μg/L
Süßwasser		30 μg/L

Dimethylether



Expositionswege:	Dauer der Aussetzung:	PNEC:
Erde		45 μg/kg
Kläranlagen		160 mg/L
Pulsierende Freisetzung (Süßwasser)		1.549 mg/L
Seewasser		16 μg/L
Seewassersedimente		69 μg/kg
Süßwasser		155 μg/L
Süßwassersedimente		681 µg/kg

8.2. ▼ Begrenzung und Überwachung der Exposition

Es wird empfohlen die Einhaltung der angegebenen Grenzwerte regelmäßig zu kontrollieren.

Allgemeine Hinweise: Rauchen, Verzehr von Lebensmitteln und Getränken sind

im Arbeitsbereich nicht zulässig.

Expositionsszenarien: Für dieses Produkt wurden keine Expositionsszenarien

implementiert.

▼ Expositionsgrenzwerte: Für berufliche Benutzer gelten in Bezug auf die maximalen

Expositionskonzentrationen die gesetzlichen Vorschriften zu Arbeitshygiene. Siehe die obigen arbeitshygienische

Grenzwerte.

Zusätzliche Hinweise zur Gestaltung

technischer Anlagen:

Dampfbildung muss auf ein Minimum reduziert werden und unter den aktuellen Grenzwerten liegen (siehe oben).

Wenn der reguläre Luftstrom im Arbeitsraum nicht ausreichend ist, wird die Installation eines lokalen Zu-

und/oder Abluftsystems empfohlen. Not- und

Augenduschen müssen deutlich gekennzeichnet sein. Es gelten die üblichen Vorkehrungsmaßnahmen bei der Verwendung des Produkts. Einatmen von Dämpfen

vermeiden.

Hygienemaßnahmen: Bei jeder Pause in der Produktnutzung und bei Ende der

Arbeiten sind exponierte Körperteile zu waschen. Besonders auf Hände, Unterarme und Gesicht achten.

Begrenzung der Umweltexposition: Keine besonderen Anforderungen.

Individuelle Schutzmaßnahmen

Allgemeine Schutzmaßnahmen: Nur Schutzausrüstung mit CE-Kennzeichnung verwenden.

Atemschutz:

Arbeitssituation	Тур	Klasse	Farbe	Normen	
	Atemschutz ist im Falle ausreichender Belüftung nicht notwendig.				
Im Falle längerer Exposition oder bei hoher Konzentration	Kombinations- filter A2B2E2K2-P3		Braun/Grau/Gel b/Grün/Weiß	EN14387	(B)

Körperschutz:



Arbeitssituation	Empfohlen	Typ/Kategorien	Normen	
1	Es ist besondere Arbeitskleidung zu tragen.	-	-	

Handschutz:

Arbeitssituation			Durchbruchzei t (min.)	Normen	
Wenn ein Risiko von spritzender / intermittierender Exposition besteht	Nitrilkautschuk	0.4		EN374-2, EN374-3, EN388	

Augenschutz:

Arbeitssituation	Тур	Normen	
Wenn ein Risiko von spritzender / intermittierender Exposition besteht	Schutzbrille mit Seitenschutz tragen	EN166	

ABSCHNITT 9: PHYSIKALISCHE UND CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Form: Gas (komprimiert) / Flüssigkeit in Druckgaspackung

Farbe: Siehe Produktbeschreibung

Geruch / Geruchsschwelle (ppm): Aromatisch

pH: Tests nicht relevant oder möglich, aufgrund der Art des

Produktes.

Dichte (g/cm^3): 1,1-1,5 (20 °C) Kinematische Viskosität: > 20.5 mm²/s

Partikeleigenschaften: Tests nicht relevant oder möglich, aufgrund der Art des

Produktes.

Zustandsänderungen

Schmelzpunkt/Gefrierpunkt (°C): Tests nicht relevant oder möglich, aufgrund der Art des

Produktes.

Erweichungspunkt/ -bereich (°C): Gilt nicht für Aerosole.

Siedepunkt (°C): Tests nicht relevant oder möglich, aufgrund der Art des

Produktes.

Dampfdruck: 5-15 hPa

Relative Dampfdichte: Tests nicht relevant oder möglich, aufgrund der Art des

Produktes.

Zersetzungstemperatur (°C): Tests nicht relevant oder möglich, aufgrund der Art des

Produktes.

Explosions und Feuer Daten

Flammpunkt (°C): 24-26

Entzündbarkeit (°C): Das Material ist entzündbar.

Zündtemperatur (°C): >240 Explosionsgrenzen (% v/v): 0,5 - 11

Löslichkeit

Löslichkeit in Wasser: ca. 10 %

n-Octanol/Wasser Tests nicht relevant oder möglich, aufgrund der Art des

Verteilungskoeffizient (LogKow): Produktes.

Löslichkeit in Fett (g/L): Tests nicht relevant oder möglich, aufgrund der Art des

Produktes.

9.2. Sonstige Angaben

Lösemitteltrennprüfung ADR/RID < 1 % Festkörpergehalt im Lackanteil (Gew. %)

Brantho-Korrux "3 in 1": 70

Lösemittelgehalt im Lackanteil(Gew. %)

Brantho-Korrux "3 in 1": 30

Weitere physikalische und chemische Es liegen keine Daten vor.

Parameter:

Brandfördernde Eigenschaften: Tests nicht relevant oder möglich, aufgrund der Art des

Produktes.

ABSCHNITT 10: STABILITÄT UND REAKTIVITÄT

10.1. Reaktivität

Es liegen keine Daten vor.

10.2. Chemische Stabilität

Das Produkt ist unter den in Abschnitt 7 aufgeführten Bedingungen stabil.

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Keine bekannt.

10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Statische Elektrizität vermeiden.

Erhitzung (z. B. Sonneneinwirkung) vermeiden, da Überdruck entstehen kann.

10.5. Unverträgliche Materialien

Starke Säuren, starke Basen, starke Oxidationsmittel und starke Reduktionsmittel.

10.6. ▼ Gefährliche Zersetzungsprodukte

Unter normalen Lagerungs- und Verwendungsbedingungen sollten keine gefährlichen Zersetzungsprodukte entstehen.



ABSCHNITT 11: TOXIKOLOGISCHE ANGABEN

11.1. Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Akute Toxizität

Produkt / Substanz 1-Methoxy-2-propanol

Prüfmethode: OECD 401

Spezies: Ratte, Fischer 344, männlichen/weiblichen

Expositionswegen: Oral Test: LD50

Ergebnis: 3739 mg/kg bw

Produkt / Substanz 1-Methoxy-2-propanol

Prüfmethode: OECD 403

Spezies: Ratte, Fischer 344, männlichen/weiblichen

Expositionswegen: Inhalation
Test: LD50
Ergebnis: > 7000 ppm

Produkt / Substanz 1-Methoxy-2-propanol

Prüfmethode: OECD 402

Spezies: Ratte, Fischer 344, männlichen/weiblichen

Expositionswegen: Dermal LD50

Ergebnis: > 2000 mg/kg bw

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut

Produkt / Substanz 1-Methoxy-2-propanol

Prüfmethode: OECD 404

Spezies: Kaninchen, New Zealand White, männlichen/weiblichen

Prüfdauer: 4 Stunden

Ergebnis: Keine schädlichen Wirkungen beobachtet (Nicht reizend)

Schwere Augenschädigung/-reizung

Produkt / Substanz 1-Methoxy-2-propanol

Prüfmethode: OECD 405

Spezies: Kaninchen, New Zealand White, männlichen/weiblichen

Prüfdauer: 72 Stunden

Ergebnis: Keine schädlichen Wirkungen beobachtet (Nicht reizend)

Produkt / Substanz Aluminium Dihydrogen Triphosphat

Prüfmethode: OECD 405

Spezies: Kaninchen, New Zealand White, männlichen/weiblichen

Ergebnis: Schädliche Wirkungen beobachtet (Reizend)

Sensibilisierung der Atemwege

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Sensibilisierung der Haut

Produkt / Substanz 1-Methoxy-2-propanol

Prüfmethode: OECD 406

Spezies: Meerschweinchen, männlichen/weiblichen

Ergebnis: Keine schädlichen Wirkungen beobachtet (nicht sensibilisierend)

Keimzell-Mutagenität

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Karzinogenität

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Reproduktionstoxizität

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition

Produkt / Substanz 1-Methoxy-2-propanol

Spezies: Mensch Expositionswegen: Inhalation

Zielorgan: Zentrales Nervensystem

Ergebnis: Schädliche Wirkungen beobachtet

Produkt / Substanz 2-Methoxy-1-methylethylacetat

Spezies: Mensch Expositionswegen: Inhalation

Zielorgan: Zentrales Nervensystem

Ergebnis: Schädliche Wirkungen beobachtet

Produkt / Substanz 2-Ethoxy-1-methylethylacetat Spezies: Mensch, männlichen/weiblichen

Expositionswegen: Inhalation

Zielorgan: Zentrales Nervensystem

Ergebnis: Schädliche Wirkungen beobachtet

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Aspirationsgefahr

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

11.2. Angaben über sonstige Gefahren

Zusätzliche toxikologische Hinweise

Neurotoxische Wirkungen: Das Produkt enthält Lösungsmittel, die das Nervensystem beeinträchtigen können. Beispiele von Neurotoxizitätssymptomen sind: Appetitlosigkeit, Kopfschmerzen, Schwindel, Ohrensausen, prickelnde Haut, Kälteempfindlichkeit, Krämpfe, Konzentrationsschwierigkeiten, Müdigkeit, usw. Wiederholte Lösungsmittelexposition kann zu einem Abbau der natürlichen Fettschicht der Haut führen. Danach nimmt die Haut Schadstoffe, beispielsweise Allergene leichter auf.

Endokrinschädlichen Eigenschaften

Diese Mischung/dieses Produkt enthält keine Substanzen, von denen angenommen wird, dass sie in Bezug auf die Gesundheit hormonstörende Eigenschaften aufweisen.

Sonstige Angaben

Silicon dioxide: Der Stoff wurde von der IARC in Gruppe 3 eingestuft.

ABSCHNITT 12: UMWELTBEZOGENE ANGABEN

12.1. Toxizität

Produkt / Substanz 1-Methoxy-2-propanol

Prüfmethode: DIN 38412

Spezies: Fisch, Leuciscus idus, männlichen/weiblichen

Umwelt-kompartiment Süßwasser

:

Prüfdauer: 96 Stunden Test: LC50 Ergebnis: 6812 mg/L

Produkt / Substanz 1-Methoxy-2-propanol

Spezies: Wasserflöhe, Daphnia magna, männlichen/weiblichen

Umwelt-kompartiment Süßwasser

•

Prüfdauer: 48 Stunden Test: LC50 Ergebnis: 23300

Produkt / Substanz 1-Methoxy-2-propanol

Spezies: Algen, Pseudokirchneriella subcapitata, männlichen/weiblichen

Umwelt-kompartiment Süßwasser

•

Prüfdauer: 7 Tage Test: EC50 Ergebnis: > 1000 mg/L

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

12.3. Bioakkumulationspotenzial

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

12.4. Mobilität im Boden

Es liegen keine Daten vor.

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Diese Mischung/dieses Produkt enthält keine Substanzen, die den Kriterien für eine Klassifizierung als PBT- und/oder vPvB-Stoff entsprechen.

12.6. Endokrinschädlichen Eigenschaften

Diese Mischung/dieses Produkt enthält keine Substanzen, von denen angenommen wird, dass sie in Bezug auf die Umwelt endokrinschädigende Eigenschaften aufweisen.

12.7. Andere schädliche Wirkungen

Das Produkt enthält ökotoxische Stoffe, die sich schädigend auf aquatische Lebewesen auswirken können.

ABSCHNITT 13: HINWEISE ZUR ENTSORGUNG

13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

Vollständig durchgetrocknete Farbreste (auch an Pinseln, Rollen, Filtermatten etc.) sind bei allen hier aufgeführten Produkten kein Sonderabfall.

Das flüssige Produkt sollte als gefährlicher Abfall behandelt werden. (*)

HP 3 - entzündbar

Inhalt/Behälter zugelassenem Entsorger oder kommunaler Sammelstelle zuführen.

VERORDNUNG (EU) Nr. 1357/2014 der Kommission vom 18. Dezember 2014 über Abfälle.

Abfallschlüsselnr. (EWC): 08 01 11* Farb- und Lackabfälle, die organische Lösemittel

oder andere gefährliche Stoffe enthalten

08 01 12 Farb- und Lackabfälle mit Ausnahme derjenigen,

die unter 08 01 11 fallen

Ungereinigte Verpackungen

Entleerte Dosen, auch mit getrockneten anhaftenden Farbresten, sind hochwertiger Schrott

(ggfs. Gelbe Tonne).

Getrocknete Farbreste, auch an Arbeits- oder Abdeckmaterialien, sind Hausmüll bzw. hausmüllähnlicher Gewerbemüll.

Enthalten die Dosen nicht trockene Farbe oder Härter, gilt folgende Abfallschlüsselnr.:

Abfallschlüsselnr. (EWC):

15 01 10*

Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind

ABSCHNITT 14: ANGABEN ZUM TRANSPORT

	14.1 UN	14.2 Ordnungsgemäße UN- Versandbezeichnung	14.3 Transportgefahrenklassen	14.4 PG*	14.5. Env**	Weitere Angaben :
ADR	UN1950	DRUCKGASPACKUNGEN	Transportgefahren-klassen: 2 Gefahrzettel: 2.1 Klassifizierungscode: 5F	-	Nein	Begrenzt e Mengen: 1 L Tunnelbe schränku ngscode: (D) Nähere Informati onen siehe unten.
IMDG	UN1950	AEROSOLS	Transportgefahren-klassen: 2 Gefahrzettel: 2.1 Klassifizierungscode: 5F	-	Nein	Begrenzt e Mengen: 1 L EmS: F-D S-U Nähere Informati onen siehe unten.
IATA	UN1950	AEROSOLS	Transportgefahren-klassen: 2 Gefahrzettel: 2.1 Klassifizierungscode: 5F	-	Nein	Nähere Informati onen siehe unten.

^{*} Verpackungsgruppe

▼ Anderes

^{**} Umweltgefahren



Das Produkt fällt unter die Gefahrgutkonventionen.

ADR / Information zu besonderen Vorkehrungen, Bedingungen oder Warnungen in Bezug auf den Transport siehe Tabelle A, Abschnitt 3.2.1. Schriftliche Anweisungen zur

Schadensvermeidung bei transportbezogenen Un- oder Zwischenfällen siehe Abschnitt 5.4.3. IMDG / Information zu besonderen Vorkehrungen, Bedingungen oder Warnungen in Bezug auf den Transport siehe Abschnitt 3.2.1.

IATA / Information zu besonderen Vorkehrungen, Bedingungen oder Warnungen in Bezug auf den Transport siehe Tabelle 4.2.

14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender Nicht zutreffend.

14.7. Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten Es liegen keine Daten vor.

ABSCHNITT 15: RECHTSVORSCHRIFTEN

5.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Nutzungsbeschränkungen: Das Produkt darf erwerbsmäßig nicht von jungen

Menschen unter 18 Jahren eingesetzt werden.

Schwangere und Stillende dürfen nicht den Einwirkungen des Produktes ausgesetzt werden. Daher ist das Risiko und

die Möglichkeit technischer Maßnahmen oder eine

Einrichtung des Arbeitsplatzes zu erwägen, die derartigen

Einwirkungen entgegenwirkt.

Bedarf für spezielle Schulung: Keine besonderen Anforderungen.

Der Störfallverordnung -

Gefahrenkategorien / Namentlich

aufgeführte gefährliche Stoffe:

P3a - ENTZÜNDBARE AEROSOLE, Mengenschwelle (unteren Klasse): 150 Tonnen (netto) / (oberen Klasse): 500 Tonnen

(netto)

REACH, Anhang XVII: Dimethylether unterliegt den REACH-Beschränkungen

(Eintrag Nr. 40).

Entaromatisierte Kohlenwasserstoffe, C9-C11, <2% Aromaten, <0,1 % Benzol unterliegt den REACH-

Beschränkungen (Eintrag Nr. 40).

1-Methoxy-2-propanol unterliegt den REACH-

Beschränkungen (Eintrag Nr. 40).

2-Methoxy-1-methylethylacetat unterliegt den REACH-

Beschränkungen (Eintrag Nr. 40).

2-Ethoxy-1-methylethylacetat unterliegt den REACH-

Beschränkungen (Eintrag Nr. 40).

Methyl lactate unterliegt den REACH-Beschränkungen

(Eintrag Nr. 40).

Entaromatisierte Kohlenwasserstoffe, C9-C11, < 2% Aromaten, < 0,1 % Benzol unterliegt den REACH-

Beschränkungen (Eintrag Nr. 40).

WGK-Einstufung: Wassergefährdungsklasse: WGK 1
GISCODE: GISCODE: BS 40 (M-GP02, M-LL01)

Anderes: Nicht zutreffend.

Der Abgabe unterstellte flüchtige VOC-Gehalt in Lieferform inklusive Treibgas:



organische Verbindungen, VOC (VOCV):

Brantho-Korrux "3 in 1": < 450 g/L

Verwendete Quellen:

Gesetz zum Schutz von Müttern bei der Arbeit, in der Ausbildung und im Studium (Mutterschutzgesetz -MuSchG) vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228).

Die Aerosolpackungsverordnung vom 27. September 2002 (BGBI. I S. 3777, 3805), mit Dreizehnte Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz (Aerosolpackungsverordnung) (13. ProdSV) vom 8. November 2011 (BGBl. L S. 2178) geändert.

Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung - 12. BImSchV).

VERORDNUNG (EU) Nr. 1357/2014 der Kommission vom 18. Dezember 2014 über Abfälle.

Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV).

VERORDNUNG (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen (CLP).

Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH).

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Nein

ABSCHNITT 16: SONSTIGE ANGABEN

H-Sätze (Abschnitt 3)

EUH066, Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut führen.

H220. Extrem entzündbares Gas.

H226, Flüssigkeit und Dampf entzündbar.

H280, Enthält Gas unter Druck; kann bei Erwärmung explodieren.

H304, Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.

H319, Verursacht schwere Augenreizung.

H335, Kann die Atemwege reizen.

H336, Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.

Abkürzungen und Akronyme

ADN = Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung von gefährlichen Gütern auf Binnenwasserstrassen

ADR = Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Strasse

ak = andere kontrollpflichtige Abfälle

akb = andere kontrollpflichtige Abfälle mit Begleitscheinpflicht

ATE = Schätzwert akute Toxizität

BCF = Biokonzentrationsfaktor

CAS = Chemical Abstracts Service

CE = Conformité Européenne (Europäische Konformität)



CLP =Verordnung über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung [Verordnung (EG) Nr. 1272/2008]

CSA = Stoffsicherheitsbeurteilung

CSR = Stoffsicherheitsbericht

DMEL = Abgeleiteter Minimaler-Effekt-Grenzwert

DNEL = Abgeleiteter Nicht-Effekt-Grenzwert

EAK = Europäischer Abfallkatalog

EINECS = Altstoffverzeichnis

ES = Expositionsszenario EUH-Satz = CLP-spezifischer Gefahrenhinweis

EuPCS = Europäisches Produktkategorisierungssystem

GHS = Global harmonisiertes System zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien

GWP = Potenzial zur Erwärmung der Erdatmosphäre

IATA = Internationale Flug-Transport-Vereinigung

IBC = Intermediate Bulk Container

IMDG = Gefährliche Güter im internationalen Seeschiffsverkehr

LogPow = Dekadischer Logarithmus des Oktanol-Wasser-Verteilungskoeffizienten

MARPOL = Internationales Übereinkommen von 1973 zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe in der Fassung des Protokolls von 1978. ("Marpol" = marine pollution)

nwg = Nicht wassergefährdend

OECD = Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung

PBT = Persistent, bioakkumulierbar und toxisch

PNEC = Abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration

RID = Regelung zur internationalen Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter

RRN = REACH Registriernummer

S = Sonderabfälle

SCL = Spezifischen Konzentrationsgrenzwert.

SVHC = Besonders besorgniserregende Substanzen

STOT-RE = Spezifische Zielorgan-Toxizität - Wiederholte Exposition

STOT-SE = Spezifische Zielorgan-Toxizität - Einmalige Exposition

UN = Vereinigte Nationen

UVBC = Stoffe mit unbekannter oder variabler Zusammensetzung, komplexe Reaktionsprodukte und biologische Materialien.

VOC = Flüchtige organische Verbindungen

vPvB = Sehr persistent und sehr bioakkumulierbar

WGK = Wassergefährdungsklasse

Zeitlich gemittelter Grenzwert = Zeitgewichtete Durchschnitts

Anderes

Die Klassifizierung der Mischung hinsichtlich der physischen Gefahren basiert auf Versuchsdaten.

Sicherheitsdatenblatt abgenommen durch

Dr. Stephan Gleich

Anderes

Änderungen im Verhältnis zur letzten umfassenden Revision (erste Ziffer in der SDS-Version, s. Abschnitt 1) dieses Sicherheitsdatenblatts sind mit eine Dreieck markiert.

Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt gelten nur für das Produkt in Abschnitt 1 und gelten nicht unbedingt bei Einsatz zusammen mit anderen Produkten.

Es wird empfohlen, dem tatsächlichen Produktbenutzer dieses Sicherheitsdatenblatt auszuhändigen. Die erwähnten Angaben sind nicht als Produktspezifikation zu verwenden. Land-sprache: DE-de